



**jungwacht
blauring
bs/bl**

**STATUTEN:
Jungwacht Blauring
Kanton
Basel-Stadt**

Datum: 24.05.2015



1. ALLGEMEINES	4
1.1. Name / Sitz	4
1.2. Zweck	4
1.3. Mittel	5
1.4. Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz	5
1.5. Vereinsjahr	5
2. MITGLIEDSCHAFT	6
2.1. Mitglieder	6
2.2. Beitritt	6
2.3. Austritt	6
2.4. Ausschluss	6
2.5. Streichung	8
2.6. Mitbestimmungsrecht	8
3. Finanzen	9
3.1. Finanzierung	9
3.2. Mitgliederbeitrag	9
3.3. Haftung	9
3.4. Auflösung / Vereinigung Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt	9
3.5. Organe Gliederung	10
3.6. Vorbehalt	10
3.7. Wiederwahl	10
3.8. Selbstkonstituierung	10
3.9. Ausstand	10
3.10. Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit	11
3.11. Stimmrecht / Vertretung /	11
3.12. Vertretung	11
3.13. Enthaltung	11
3.14. Protokoll	11
3.15. Kantonskonferenz	11
3.16. Ordentliche KK	12
3.17. Ausserordentliche KK	12
3.18. Einberufung	12
3.19. Fristen	12
3.20. Befugnisse	13
3.21. Qualifiziertes Mehr	13
3.22. Beschlussfähigkeit	13



Statuten Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt

3.23.	Funktion	14
3.24.	Funktion / Zusammensetzung	14
3.25.	Vorsitz	14
3.26.	Anforderungen	14
3.27.	Amtsdauer	14
3.28.	Befugnisse	15
3.29.	Zusammentreten	15
3.30.	Einladung	15
3.31.	Zeichnungsbefugnis	15
3.32.	Zusammensetzung	16
3.33.	Amtsdauer	16
3.34.	Aufgabe	16
3.35.	Zusammentreten	16
4.	Mediation und Schiedsgerichtbarkeit	17
5.	Gliederung auf lokaler Ebene	18
5.1.	Schar	18
5.2.	Gruppe	18
5.3.	Rechtsform Scharen	18
5.4.	6. Regionalvereine	18
5.5.	Zugehörigkeit der Mitglieder zu örtlichen Scharen	18
5.6.	Anwendbare Bestimmungen	19
5.7.	Wahl	19
5.8.	Gruppen	19
5.9.	Präses	20
5.10.	Beschlussfassung von Scharleitung und Leitungsteam	20
5.11.	Finanzielles Beitragsreglement Haftung	21
5.12.	Mitwirkungsrechte der Mitglieder	21
5.13.	Eltern / Elternrat	21
5.14.	Jubla-Schar	22
6.	Schlussbestimmungen	22
6.1.	14. Statuten / Genehmigung	22
6.2.	Inkraftsetzung	22
6.3.	Revisionen	22

1. ALLGEMEINES

1.1. Name / Sitz

Unter dem Namen Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt besteht mit Sitz in Basel ein Verein im Sinne von Art. 60 ZGB ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Er tritt unter der Bezeichnung „Jungwacht Blauring Basel-Land“ mit einheitlichem Logo auf.

1.2. Zweck

1) Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt ist eine katholische Kinder- und Jugendorganisation. Der Verein bietet den Kindern und Jugendlichen in den Pfarreien einen Ort des Zusammenseins und begleitet sie in ihrer Entwicklung. Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt bietet Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen, ethnischen oder religiösen Herkunft die Möglichkeit, Neues zu lernen und ihre Fähigkeiten zu entdecken.

2) Die Arbeit von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt basiert auf einem partizipativ verfassten Leitbild und richtet sich nach den darin enthaltenen Grundsätzen, wie: zusammen sein, mitbestimmen, Glauben leben, kreativ sein und Natur erleben. Darüber hinaus prägen dem Leitbild zugehörige Haltungspapiere die Kinder- und Jugendaktivitäten von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt.

Als Teil verbandlicher Kinder- und Jugendarbeit werden die Angebote grösstenteils von Jugendlichen selber vorbereitet und geleitet. Dahinter steht eine interaktive Pädagogik, welche Kinder und Jugendliche in ihrer Selbständigkeit bestärkt sowie auf Entwicklung und Nachhaltigkeit ausgerichtet ist.

3) Der Verein „Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt“ koordiniert und begleitet die Kinder und Jugendorganisation im Kanton Basel-Stadt.

1.3. Mittel

„Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt“ sucht diesen Zweck zu verwirklichen, indem sie insbesondere

- 1) Die Aktivitäten der Scharleitungen unterstützt und koordiniert.
 - 2) Die Anliegen von Jungwacht Blauring Schweiz im Kanton vertritt und deren Beschlüsse ausführt.
 - 3) Zielbewusste Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für LeiterInnen, ScharmitarbeiterInnen und Präsidies anbietet.
 - 4) Hilfsmittel und Informationsschriften herausgibt.
 - 5) Auf kantonaler Ebene Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen der Jungwacht und des Blauring betreibt.
 - 6) Mit kirchlichen, staatlichen und gemeinnützigen Organisationen, insbesondere mit anderen Kinder- und Jugendorganisationen, zusammenarbeitet.
-

1.4. Mitgliedschaft bei Jungwacht Blauring Schweiz

„Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt“ ist Mitglied beim Schweizerischen Verband „Jungwacht Blauring Schweiz“

1.5. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

2. MITGLIEDSCHAFT

2.1. Mitglieder

1) Einzelmitglied von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt ist, wer den Zweck des Vereins (Zweckartikel) anerkennt und konform im Bestandesverzeichnis einer Blauring-, Jungwacht- oder Jubla-Schar geführt wird. Die Einzelmitglieder haben in der Regel Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Ausnahmen sind möglich, insbesondere gilt das für Teile des aargauischen Fricktals und des solothurnischen Bezirkes Dorneck.

2) Jungwacht Blauring Kanton Basel Stadt ist verpflichtet, die in den Statuten von Jungwacht Blauring Schweiz festgehaltenen Verpflichtungen, die er zu befolgen hat, auch auf seine Mitglieder zu übertragen.

2.2. Beitritt

1) Das Leitungsteam jeder Schar legt die formellen Anforderungen an den Beitritt fest. Es kann diesen formlos zulassen oder eine eigentliche Aufnahme vorsehen. Die gewählte Beitrittsregelung ist einheitlich anzuwenden.

2) Für den Beitritt von Kindern unter 14 Jahren ist das Einverständnis der Eltern in geeigneter Weise einzuholen.

3) Über den Beitritt von Mitgliedern entscheidet das Leitungsteam. Es kann die Aufnahme aus wichtigen Gründen ablehnen.

4) Über die Mitarbeit von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung; Kantonsleitungsmitglieder werden definitiv an der KK gewählt.

2.3. Austritt

Ein Austritt ist jederzeit möglich. Er ist dem für die Aufnahme zuständigen Organ zu erklären. Auf Scharebene kann das Leitungsteam festlegen, dass der Austritt schriftlich zu erfolgen hat. Auf Kantonebene legt dies die Kantonsleitung fest.

2.4. Ausschluss

1) Der Ausschluss eines Mitgliedes auf Scharebene erfolgt durch das Leitungsteam. Über den Ausschluss von Mitgliedern, die auf kantonaler Ebene tätig sind, entscheidet die Kantonsleitung. Vor dem Entscheid ist das rechtliche Gehör in angemessener Weise zu gewähren.

2) Der Ausschlussentscheid der Kantonsleitung oder des Leitungsteams kann durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen an die nächste Kantonalversammlung weitergezogen werden, welche nach erneuter Anhörung endgültig entscheidet.

2.5. Streichung

- 1) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kann es nach zweimaliger Mahnung durch die Scharleitung aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden. Von der Streichung ist in geeigneter Form Mitteilung zu machen.
 - 2) Eine Wiederaufnahme ist möglich.
-

2.6. Mitbestimmungsrecht

- 1) Die Mitglieder üben ihr Mitbestimmungsrecht durch Delegierte im Rahmen der Kantonskonferenz aus. Die Delegierten stimmen nach Weisung des Leitungsteams. Fehlt es an einer Weisung für ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte, so stimmen die Delegierten frei.
- 2) Jede Jungwacht- und Blauring-Schar ist berechtigt, zwei Delegierte in die Kantonskonferenz abzuordnen. Jubla-Scharen können vier Delegierte abordnen, wobei wenn möglich beide Geschlechter vertreten sein sollen.

3. Finanzen

3.1. Finanzierung

Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt finanziert ihre Tätigkeiten insbesondere durch:

- 1) Mitgliederbeiträge
 - 2) Erträge des Vereinsvermögens und aus Aktivitäten
 - 3) Zuschüsse von kirchlichen, staatlichen oder privaten Stellen
 - 4) Spenden, Schenkungen, Vermächtnisse
-

3.2. Mitgliederbeitrag

- 1) Es werden Mitgliederbeiträge erhoben. Die finanziellen Beitragspflichten der Mitglieder werden im Beitragsreglement abschliessend geregelt, das integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.
 - 2) Die Kantonskonferenz legt jährlich Höhe und Fälligkeit des Beitrages für den Kanton fest.
 - 3) Die Schar kann zur Deckung ihrer Auslagen ebenfalls Mitgliederbeiträge erheben. Diese legt das Leitungsteam, gestützt auf diese Statuten, fest.
-

3.3. Haftung

- 1) Für die Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt haftet einzig das Vereinsvermögen.
 - 2) Jegliche persönliche Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder wird ausgeschlossen.
-

3.4. Auflösung / Vereinigung Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt

- 1) Löst sich Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt zu Gunsten eines Nachfolgevereins auf oder vereinigt er sich mit einem anderen Verein, so geht das Vereinsvermögen auf diesen Zeitpunkt hin auf den Nachfolgeverein über.
 - 2) Löst sich der Verein ohne Nachfolgeverein auf, so wird das Vermögen Jungwacht Blauring Schweiz zur getreuen Verwaltung übergeben. Jungwacht Blauring Schweiz hat es einem späteren Verein zu übermachen, welcher einen gleichgelagerten Zweck verfolgt.
-

3.5. Organe Gliederung

1) Organe von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Land sind:

- Die Kantonskonferenz (KK)
- Die Kantonsleitung (KL)
- Geschäftsprüfungskommission (GPK)

2) Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt gliedert sich in Scharen. Organe der Scharen sind das Leitungsteam und das Scharleitungsteam.

3) Für die Scharen gelten die Bestimmungen der Artikel 38 ff dieser Statuten.

3.6. Vorbehalt

1) Die nachfolgenden "allgemeinen Bestimmungen" gelten, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen.

A. Allgemeine Bestimmungen

3.7. Wiederwahl

1) Die Wiederwahl für sämtliche Ämter/Funktionen und in Organe ist zulässig.

2) Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer VorgängerInnen.

3.8. Selbstkonstituierung

Die Organe von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt konstituieren sich selbst. Sie bestimmen das Präsidium.

3.9. Ausstand

Mitglieder eines Organs haben sich der Mitwirkung (Beratung, Antragstellung, Stimmrecht) an Beschlussfassungen über Rechtsgeschäfte und Rechtsstreitigkeiten zwischen ihnen und Jungwacht Blauring Kanton Baselstadt, sowie über die sie betreffende Déchargeerteilung zu enthalten.

3.10. Beschlussfassung / Beschlussfähigkeit

- 1) Abstimmungen und Wahlen können unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder eines Organs erfolgen.
 - 2) Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, für alle weiteren Wahlgänge das relative Mehr der anwesenden Wahlberechtigten.
 - 3) Das Präsidium bzw. die Scharleitung eines Organs stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen bzw. Kandidaten als gewählt, für den das Präsidium bzw. die Scharleitung seine Stimme abgegeben hat.
-

3.11. Stimmrecht / Vertretung /

Jedes Mitglied eines Organs hat eine Stimme.

3.12. Vertretung

Die Stimmausübung in Vertretung ist ausgeschlossen.

3.13. Enthaltung

Stimmenthaltung ist zulässig.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wobei ein Fünftel der Anwesenden eine geheime Durchführung verlangen kann.

3.14. Protokoll

Über Verhandlungen und Sitzungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer braucht nicht Mitglied des Organs zu sein.

B. Die Kantonskonferenz

3.15. Kantonskonferenz

Kantonskonferenz ist das oberste Organ von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt. Sie setzt sich aus den Delegierten der einzelnen Scharen sowie den Mitgliedern der KL zusammen. Die Mitglieder der kantonalen Arbeitsstellen können mit beratender Stimme an der Kantonskonferenz teilnehmen.

3.16. Ordentliche KK

In jedem Vereinsjahr findet mindestens eine ordentliche Kantonskonferenz statt.

3.17. Ausserordentliche KK

- 1) Ein Sechstel der Scharleitungen oder die Kantonsleitung können die Einberufung einer ausserordentlichen Kantonskonferenz verlangen.
- 2) Die KL beruft die ausserordentliche KK innert einem Monat ein.

3.18. Einberufung

Die KK wird von der Kantonsleitung vorbereitet und von einem Mitglied der Kantonsleitung geleitet.

3.19. Fristen

- 1) Die Scharen sind einen Monat vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden einzuladen. Unterlagen für die KK sind den Scharen mindestens zwei Wochen vorher zuzustellen.
- 2) Wünscht eine Schar an der KK zusätzliche Geschäfte zu behandeln, so hat sie dies der KL unter Angabe ihres Antrags rechtzeitig mitzuteilen, so dass dies den übrigen Scharen mindestens zwei Wochen vor der KK bekanntgegeben werden kann.
- 3) Für die ausserordentliche KK verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

3.20. Befugnisse

1) Der KK stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die die Kantonsleitung der Kantonskonferenz unterbreitet, sowie über Grundsatzfragen der Vereinspolitik.
2. Abnahme und Genehmigung des Protokolls der letzten Kantonskonferenz, der Jahresrechnung und des Berichtes der GPK.
3. Déchargeerteilung für den/die Kassier/Kassierin
4. Verabschiedung des Budgets für das kommende Vereinsjahr, Erlass und Änderung des Beitragsreglements sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages für den Kantonalverein im Rahmen des Beitragsreglements.
5. Wahl der Mitglieder der Kantonsleitung und GPK.
6. Änderung der Statuten, Auflösung von Jungwacht Blauring Basel-Stadt, Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz, Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein von Jungwacht Blauring Schweiz. Im letzteren Fall ist die Einwilligung von Jungwacht Blauring Schweiz vorgängig einzuholen.
7. Beschlussfassung über die Schaffung von überkantonalen, kantonalen oder regionalen Arbeitsstellen.

Art. 27

3.21. Qualifiziertes Mehr

Das Qualifizierte Mehr gilt für die Änderung der Statuten von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt, die Vereinigung mit einem anderen Kantonalverein, den Austritt aus Jungwacht Blauring Schweiz, der Zustimmung zur Auflösung kantonalen oder interkantonalen Arbeitsstellenvereine oder die Auflösung von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt. Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten ist erforderlich.

3.22. Beschlussfähigkeit

Die Kantonskonferenz ist in diesen Fällen nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller möglichen Delegierten anwesend sind.

C. Die Kantonsleitung

3.23. Funktion

1) Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt.

3.24. Funktion / Zusammensetzung

1) Die Kantonsleitung ist Vereinsvorstand von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt. Sie setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied übt die Präsesfunktion aus. Der/die Kantonspräses ist im Einvernehmen mit den kirchlichen Verantwortlichen zu wählen.

2) Bestehen interkantonale oder kantonale Arbeitsstellen, so nimmt ein Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin pro Arbeitsstelle an den Sitzungen der Kantonsleitung mit beratender Stimme teil.

3.25. Vorsitz

1) Den Vorsitz in der Kantonsleitung übt der/die Kantonalpräsident/in aus. Es ist auf einen angemessenen Wechsel beider Geschlechter zu achten.

2) Bestehen kantonale oder interkantonale Arbeitsstellenvereine, amtieren die Mitglieder der KL als deren Mitglieder und stellen die Delegierten in deren Vorstand.

3.26. Anforderungen

1) Wer sich als Mitglied der Kantonsleitung zur Wahl stellen will, muss mindestens 3 Sitzungen der Kantonsleitung als Beisitz besucht haben. Die Kantonsleitung berichtet der Kantonskonferenz während dieser Zeit gemachten Erfahrungen mit der sich zur Wahl stellenden Person.

2) Die Kantonsleitung kann eine Person mit einer internen Wahl bis zur nächsten Kantonskonferenz zum provisorischen Mitglied der Kantonsleitung ernennen. Die Anforderungen für diese Person sind identisch wie bei Absatz 1.

3.27. Amtsdauer

3) Die Mitglieder der Kantonsleitung werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3.28. Befugnisse

Die Kantonsleitung ist zuständig für alle Vereinsangelegenheiten, die nicht durch diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind (Kompetenzvermutung). Insbesondere obliegt ihr:

- 1) die Ausführung von Beschlüssen der KK und der Bundeskonferenz von Jungwacht Blauring Schweiz
- 2) das Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung sowie des Antrages für das Budget
- 3) die Regelung von Arbeitsverhältnissen der von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt betriebenen Arbeitsstellen; für interkantonale Arbeitsstellen in Übereinstimmung mit den KL der anderen beteiligten Kantone
- 4) die Wahl der Delegierten für Jungwacht Blauring Schweiz.
- 5) die Öffentlichkeitsarbeit

3.29. Zusammentreten

Die KL tritt so oft zusammen, als es die Führung des Vereins erfordert.

3.30. Einladung

Die Mitglieder der KL sind rechtzeitig, schriftlich und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

3.31. Zeichnungsbefugnis

- 1) Für Rechtsgeschäfte von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt zeichnen die Mitglieder der Kantonsleitung kollektiv zu zweien.
- 2) Vorbehalten bleibt die Zeichnungsbefugnis der Scharleitung für Belange ihrer Schar.

D. Die Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK)

3.32. Zusammensetzung

- 1) Die GPK besteht aus 2 Personen. Diese brauchen nicht dem Verein anzugehören. Mindestens ein Mitglied muss Sachkenntnisse im Rechnungswesen aufweisen.
- 2) Die Mitglieder der GPK dürfen der Kantonsleitung bzw. einer von der von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt geführten Arbeitsstelle nicht angehören.

3.33. Amtsdauer

Die Mitglieder der GPK sind für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt.

3.34. Aufgabe

Die GPK prüft Finanzlage, Geschäftsführung, Rechnung und Budget von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt jährlich und erstattet der Kantonskonferenz hierüber Bericht und Antrag.

3.35. Zusammentreten

Die GPK tritt so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

4. Mediation und Schiedsgerichtbarkeit

4.1 Streiterledigung durch Mediation

Bezüglich sämtlicher Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung dieser Statuten ergeben, sind alle der Satzungshoheit des Verbandes unterstellten Personen verpflichtet, eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben. Das Mediationsverfahren inklusive dem Miteinbezug der DOK wird in einem separaten Reglement geregelt.

4.2 Schiedsrichtbarkeit

Streitigkeiten, welche nicht auf dem Wege der Mediation erledigt werden können, sind, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, einem adhoc-Schiedsgericht zu unterbreiten. Ein solches Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den für den Kanton Basel-Stadt anwendbaren verfahrensrechtlichen Bestimmungen; Sitz des Schiedsgerichtes ist Basel.

5. Gliederung auf lokaler Ebene

A. Gliederung

5.1. Schar

- 1) Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt organisiert sich in Scharen. Die Schar ist die Organisationsstufe innerhalb der Pfarrei, in den Teilen derselben oder allenfalls über mehrere Pfarreien.
- 2) Scharen aus Nachbarkantonen können sich Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt anschliessen. Besteht im jeweiligen Nachbarkanton ein Kantonalverein von Jungwacht Blauring Schweiz, so ist dessen Einverständnis dafür erforderlich.

5.2. Gruppe

Die Scharen gliedern sich in Gruppen.

5.3. Rechtsform Scharen

- 1) Die Scharen sind Sektionen von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt und sollen als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert sein.
 - 2) Ist eine Schar als selbständiger Verein organisiert, sind die natürlichen Mitglieder der Scharen auch Mitglieder von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt.
 - 3) Ist eine Schar nicht als selbständiger Verein organisiert, ist sie eine unselbständige Sektion und verfügt über entsprechende Rechtsbefugnis im Rahmen und gestützt auf diese Statuten.
-

5.4. 6. Regionalvereine

Der Kantonalverein kann Regionalvereine zulassen. Regionalvereine sind als Vereine gemäss Art. 60 ff. ZGB organisiert. Die Organisation der Regionalvereine und ihre Beziehungen zum Kantonalverein richten sich nach den Vorgaben des Kantonalvereins.

5.5. Zugehörigkeit der Mitglieder zu örtlichen Scharen

- 1) Die Mitglieder von Jungwacht Blauring Basel-Stadt, die in der gleichen Pfarrei Wohnsitz haben, bilden gestützt auf diese Statuten gemeinsam eine Schar. Wenn in der Pfarrei eine Jungwacht und eine Blauring Schar existieren können diese sich als 2 eigenständige Scharen organisieren.
 - 2) Die Zugehörigkeit eines Mitgliedes zu einer Schar hängt von dessen Wohnsitz in einer Pfarrei ab. Im Einvernehmen der örtlich zuständigen Scharleitungen sind Ausnahmen für einzelne Mitglieder zulässig.
-

3) Ist wegen der Grösse einer Pfarrei die Organisation in mehrere Scharen erforderlich, so gelten die obigen Bestimmungen sachgemäss für Quartiere / Stadtteile.

B. Die Schar

5.6. Anwendbare Bestimmungen

1) Für die Schar gelten die Bestimmungen dieser Statuten sowie Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz. Im Übrigen ist sie in ihrem Bestand, in ihrer Willensbildung und Tätigkeit eigenständig.

Scharleitung Leitungsteam

- 1) Das Leitungsteam setzt sich aus den Leiter/-innen, den Scharleiter/innen und dem/der Präses zusammen.
 - 2) Die Scharleitung setzt sich aus den Scharleiter/-innen zusammen. Sie kann auch durch eine Einzelperson gebildet werden.
 - 3) Schar- und GruppenleiterIn kann werden, wer die von Jungwacht Blauring Schweiz aufgestellten Anforderungen erfüllt (Ausbildungskonzept).
-

5.7. Wahl

1) Das Leitungsteam wählt die Scharleitung und im Einvernehmen mit der Pfarreileitung eine/n Präses.

Ebenfalls wählt es die Delegierten an die Kantonskonferenz. Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Art. 19 ff dieser Statuten.

2) Über die Aufnahme in das Leitungsteam oder den Ausschluss aus demselben entscheidet das Leitungsteam.

3) Die Scharleitung hat sich jährlich der Wiederwahl zu stellen.

4) Treten erhebliche Missstände auf, so kann die Kantonsleitung nach vorheriger Anhörung der Betroffenen einzelne Scharleitungsmitglieder oder eine gesamte Scharleitung von ihrer Funktion suspendieren. Über die endgültige Abberufung entscheidet auf Antrag der Kantonsleitung nach Anhörung der Betroffenen die Kantonskonferenz.

5.8. Gruppen

1) Die Schar gliedert sich in Gruppen, die von einem/einer oder mehreren Gruppenleiter/-innen geführt werden.

2) Das Leitungsteam bestimmt die Gliederung der Schar und teilt die Gruppen ein. Es stützt sich dabei auf die jeweils geltenden Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz.

5.9. Präses

- 1) Er/sie pflegt regelmässigen Kontakt mit der Pfarreileitung und der Kirchenpflege und vermittelt bei Bedarf zwischen Jungwacht Blauring, Pfarreileitung, Eltern und Behörden. Für die Wahl des/der Präses gilt (*Titel 5.7 Absatz 1 ff*) dieser Statuten.
 - 2) Der/die Präses berät das Leitungsteam, begleitet die Schar. Als Präses unterstützt er/sie das Leitungsteam bei der Gestaltung von spirituellen Impulsen und der Frage nach dem religiösen Leben in Jungwacht Blauring.
 - 3) Für Die Amtsdauer des/der Präses beträgt, sofern nicht anders vereinbart, zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
-

Befugnisse von Leitungsteam und Scharleitung

- 1) Soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, ist das Leitungsteam für alle die Schar betreffenden Belange zuständig. Es leitet und organisiert die Vereinstätigkeit.
 - 2) Die Scharleitung übernimmt die Aufgaben eines Vorstandes und ist insbesondere zuständig für:
 - 1) Vertretung des BR, der JW, oder der Jubla nach aussen
 - 2) Vornahme von Rechtshandlungen, die der Zweck von JW und BR auf Pfarreiebene mit sich bringen
 - 3) Verfügung der finanziellen Mittel der Schar gemäss Weisung des Leitungsteams. Die Verwaltung der finanziellen Mittel kann an eine Drittperson abgegeben werden diese muss auch nicht Mitglied von Jungwacht Blauring Schweiz sein.
 - 4) Kollektivzeichnung zu zweien für die Schar (bei Einzelpersonen alleine)
-

5.10. Beschlussfassung von Scharleitung und Leitungsteam

- 1) Scharleitung und Leitungsteam konstituieren sich selbst. Für die Beschlussfassung gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Statuten (Titel 3.8). Scharleitung und Leitungsteam treten so oft zusammen, als es ihre Aufgabe erfordert.

5.11. Finanzielles Beitragsreglement Haftung

- 1) Die Schar verfügt im Rahmen dieser Statuten und der Reglemente und Weisungen von Jungwacht Blauring Schweiz frei über ihre finanziellen Mittel.
- 2) Die Schar finanziert ihre Tätigkeit durch Mittel von Kirchgemeinde, Gemeinde sowie anderen privaten und öffentlichen Institutionen.
- 3) Erhebt sie Mitgliederbeiträge, so hat das Leitungsteam die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder abschliessend in einem Beitragsreglement festzulegen. Dieses bildet integrierenden Bestandteil dieser Statuten. Das Leitungsteam legt im Rahmen des Schar-Beitragsreglements die Mitgliederbeiträge jährlich fest.
- 4) Die Schar ist befugt, für ihre Belange Konten bei Banken und Post zu führen.
- 5) Die Schar hat für jedes Vereinsjahr eine Rechnung abzulegen. Diese ist der GPK des Kantons oder der Kirchgemeinde auf Verlangen zur Prüfung zu unterbreiten. Zudem müssen die Scharen der Kantonsleitung eine Kopie der Bestätigung einer Rechnungsprüfung auf Verlangen schicken (Vorlage vorhanden).
- 6) Treten Missstände im finanziellen Bereich auf, so schreitet die Kantonsleitung nach vorgängiger Anhörung der Betroffenen ein. Die Kantonsleitung ist in diesem Fall befugt, die finanziellen Kompetenzen der Schar ganz oder teilweise einzuschränken.
- 7) Eine Haftung oder Schuldendeckungspflicht der Mitglieder der Schar für deren Verbindlichkeiten von Jungwacht Blauring Kanton Basel-Stadt wird ausgeschlossen. Die Schar haftet für die sie betreffenden Verbindlichkeiten nur mit ihrem eigenen Vermögen.

5.12. Mitwirkungsrechte der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder der Schar können an der Scharversammlung teilnehmen. Die Scharversammlung kann auch gruppenweise durchgeführt werden.
- 2) Die Scharversammlung hat Vorschlagsrecht und Mitsprache bei der Programmgestaltung.
- 3) Die Scharversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Bestimmungen für die Kantonskonferenz gelten sachgemäss.

5.13. Eltern / Elternrat

- 1) Im gegenseitigen Einverständnis etabliert das Leitungsteam bei Bedarf eine Form der Eltern-Mitarbeit. Diese kann entweder als Mitbestimmung (in Form eines Elternrates) oder als Mitarbeit (z.B. für konkrete Projekte wie Lager-Aufbau, Kuchentisch, Bastelmarkt) ausgestaltet werden.
- 2) Besteht ein Elternrat, so hat die Scharleitung diesen vor wichtigen Entscheiden anzuhören.
- 3) Der Elternrat konstituiert sich selbst, wobei die Bestimmungen dieser Statuten sachgemäss anzuwenden sind.
- 4) Das Leitungsteam hat die Kompetenz, den Elternrat aufzulösen oder zu sistieren
- 5) Im Konfliktfall sind die beteiligten Parteien verpflichtet, zuerst eine Lösung auf dem Wege der Mediation anzustreben.

5.14. Jubla-Schar

- 1) Jungwacht und Blauring können auf Scharebene in dem Sinne zusammenwirken, als sie eine gemeinsame Jubla-Schar bilden.
- 2) Jungwacht und Blauring bilden in diesem Fall eine gemeinsame Scharleitung und ein gemeinsames Leitungsteam. Diese sind im Scharbereich für alle Jungwacht- und Blauring-Angelegenheiten zuständig.
- 3) Bei der Besetzung der Scharleitung und des Leitungsteams ist auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter zu achten.

6. Schlussbestimmungen

6.1. 14. Statuten / Genehmigung

Diese Statuten sind am 8. September 1990 von Jungwacht Blauring Schweiz genehmigt worden und entsprechen den Vorgaben der DOK. Jede Statutenrevision bedarf der Genehmigung durch Jungwacht Blauring Schweiz. Diese Statuten sowie jede Statutenrevision treten mit Annahme durch die Kantonalkonferenz in Kraft.

6.2. Inkraftsetzung

Diese Statuten treten am 24. April 2015 in Kraft

6.3. Revisionen

1. Revision: 4. Mai 1991
2. Revision: 19. Februar 1995
3. Revision: 09. November 2011
4. Revision: 24. April 2015